

Obst- und Gartenbauverein Rumpenheim e. V. Gegründet 1910



GARTENORDNUNG

Der Obst- und Gartenbauverein Rumpenheim e.V. legt hiermit als Pächter für die Kleingartenanlage „Am Mühlheimer Weg“ (jetzt: Clara-Grein-Str. 401) folgende Gartenordnung fest:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gartenordnung ist Bestandteil eines jeden Unterpachtvertrages zwischen dem Pächter und dem Unterpächter einer Gartenparzelle (Garteninhaber), so daß jeder Garteninhaber verpflichtet ist, diese Gartenordnung unbedingt einzuhalten.

§ 2 Allgemeines

1. Die Kleingartenanlage dient nicht nur der kleingärtnerischen Bewirtschaftung, sondern auch als Erholungs- und Freizeitfläche.
Jeder Garteninhaber kann daher unter Einschluß der Wege und der bebauten Fläche bis zu 2/3 der Gesamtfläche der ihm überlassenen Gartenparzelle für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nutzen. Es muß jedoch mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Gartenparzelle kleingärtnerisch genutzt werden.
Der Anbau einseitiger Kulturen und die ausschließliche Nutzung der Gartenparzelle als Ziergarten ist nicht gestattet.
2. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die ihm überlassene Parzelle ordnungsgemäß, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den vertraglichen Vereinbarungen und den Festlegungen dieser Gartenordnung zu bewirtschaften. Es sind insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Vogelschutzes, des Lärmschutzes und des Umweltschutzes strikt zu beachten.
Darüber hinaus hat der Garteninhaber dafür Sorge zu tragen, daß die Gartenparzelle und die angrenzenden Wege – auch außerhalb der Anlage stets frei von Unkraut gehalten werden.
3. Jeder Garteninhaber hat auf seine Nachbarn und die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat er für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anlage und die Einhaltung der guten Sitten zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner Angehörigen und eingeladenen Gäste.
4. Eine neu zu errichtende innere Umzäunung der Gartenparzelle darf die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Für eine solche Umzäunung darf kein Stacheldraht verwendet werden.

§ 3 (Zugangsrecht)

1. Die Kleingartenanlage darf von fremden Personen nur in Begleitung des Garteninhabers betreten werden. Jeder Garteninhaber ist dafür verantwortlich, daß fremden Personen allein kein Zutritt gewährt wird. Die Schlüssel zur Kleingartenanlage dürfen keinesfalls fremden Personen ausgehändigt werden.
2. Die Eingangstore zur Kleingartenanlage sind in der Regel geschlossen zu halten. Bei und nach Einbruch der Dunkelheit und in den Wintermonaten hat der Garteninhaber bei Verlassen der Anlage stets abzuschließen.

§ 4 (vereinseigene Einrichtungen des Pächters)

1. Alle Einrichtungen und Gegenstände, die den Garteninhabern von dem Verein des Pächters zur Verfügung gestellt werden, sind mit größter Schonung zu behandeln und von den Benutzern bei Bedarf zu säubern und zu pflegen.
2. Die äußere Einzäunung der Kleingartenanlage ist Eigentum des Pächters. Das Überklettern der Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 5 (Sauberkeit, Ungeziefer)

1. Jeder Garteninhaber ist für unbedingte Sauberkeit auf der von ihm übernommenen Gartenparzelle und auf den angrenzenden Wegen – auch außerhalb der Anlage – verantwortlich.
2. Sofern Ungeziefer auftritt, muß dieses sofort wirksam bekämpft werden. Dabei ist zu beachten, daß Nachbarn und Umgebung nicht geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.
Das Begasen von Maulwurf- oder Wühlmausgängen ist verboten. Die Verwendung giftiger Pflanzenschutzmittel ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Biologische Pflanzenschutzmittel sind in der Regel chemischen vorzuziehen.

§ 6 motorbetriebene Gartengeräte *Bautätigkeiten*

1. Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist nur zu den gesetzlich oder behördlich festgelegten Zeiten gestattet.
Soweit diese Vorschriften es zulassen, dürfen verbrennungsmotorbetriebene Gartengeräte montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis **18.00** Uhr betrieben werden.
Die Benutzung von verbrennungsmotorbetriebener Gartengeräte an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
2. Andere verbrennungsmotorbetriebene Geräte, insbesondere Motorpumpen, dürfen nicht verwendet werden.
3. ***Außerdem ist ausserhalb dieser unter Punkt 1 genannten Zeiten jegliche „lärmende“ Tätigkeit wie bohren, hämmern usw. verboten.***

4. .

§ 7 (Abfälle, Lagergut)

1. Bei der Behandlung von Abfällen müssen die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes eingehalten werden.
Gartenabfälle und andere pflanzliche Abfälle sind deshalb so zu kompostieren, daß keine Geruchsbelästigungen entstehen. Außerdem müssen Küchenabfälle für Ungeziefer ungenießbar gemacht werden.
2. Wird Düngemittel verwendet, welches zu Geruchsbelästigungen führen kann, wie z.B. Stallmist, so ist dies sofort unterzugraben. Es darf in der Kleingartenanlage nicht gelagert werden.
3. *Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum von Oktober bis März gestattet.
Darüber hinaus dürfen Gartenabfälle nur dann verbrannt werden, wenn sie trocken sind und keinen übermäßigen Rauch entwickeln.
Außerdem ist die Verbrennung nur unter Aufsicht des Garteninhabers und in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erlaubt.
Durch den Brand darf niemand mehr als unvermeidbar belästigt werden.*
5. *Das Verbrennen sonstiger Abfälle, insbesondere Hausmüll oder Sperrmüll, ist nicht gestattet.*

Anmerkung: Die Punkte 3 und 4 sind durch gesetzliche Bestimmungen überholt. Es darf keinerlei Verbrennung mehr ausgeführt werden. Es drohen Geldbußen bis 1.000 €.

6. Die Benutzung der Gartenparzelle als Lagerplatz für Baumaterial, Brennholz oder sonstiger Gegenstände, die zur Bewirtschaftung des Gartens nicht benötigt werden, ist verboten.

§ 8 (Bäume, Sträucher)

Alle Bäume, Hecken und Stauden sind mindestens einen Meter von der Grenze des Parzellennachbarn entfernt zu pflanzen. Eine Vereinbarung zwischen zwei Nachbarn, derartige Pflanzen direkt an die Parzellengrenze zu setzen, ist nicht zulässig und dem Pächter gegenüber unwirksam.

Alle Bepflanzungen, insbesondere an den Wegen, sind so anzubringen und zu pflegen, daß Personen oder Nachbarparzellen nicht geschädigt werden.
Hochstämme jeder Art, insbesondere Holunder, Süßkirchen und Nußbäume, dürfen nicht gepflanzt werden bzw. bestehende nicht erneuert werden.

§ 9 (Tiere)

Die Haltung von Tieren in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 10 (Kraftfahrzeuge, Fahrräder)

1. Das Befahren der Gartenwege innerhalb der Anlage mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet, ***dies gilt insbesondere an Wochenenden und Feiertagen. Wochentags kann von dieser Regelung abgesehen werden, allerdings ist unbedingt darauf zu achten, wenn Kinder in der Anlage sind, dass darauf Rücksicht genommen wird. Der Verein übernimmt bei Unfällen keinerlei Haftung.***
2. Auf den Wegen um die Kleingartenanlage und auf den Parkplätzen des Pächters ist das Waschen und Reparieren, Lackieren und sonstiges Warten von Kraftfahrzeugen und Kraftträdern, insbesondere Ölwechsel, nicht gestattet.

Diese Gartenordnung wurde in der ordentlichen Kleingartenversammlung vom 16.12.1987, im Einvernehmen mit dem Pächter beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Die Änderungen in § 6 und 10 wurden vom Vorstand am 07.05.2025 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 10.05.2025 verkündet.